

Antrag

der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, Susanne Ferschl, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Kerstin Kassner, Jan Korte, Ralph Lenkert, Caren Lay, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Amira Mohamed Ali, Niema Movassat, Martina Renner, Bernd Riexinger, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Alexander Ulrich, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

Masterplan gegen Geldwäsche – Finanzkriminalität bekämpfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland ist ein Paradies für Geldwäsche und befindet sich gemäß dem „Financial Secrecy Index“ des Tax Justice Network unter den „Top Ten“ der weltweiten Schattenfinanzplätze (www.financialsecrecyindex.com). Der renommierte Anti-Mafia-Staatsanwalt von Palermo, Roberto Scarpinato, meint gar, wäre er Mafioso, würde er in Deutschland investieren (www.sueddeutsche.de/politik/italienische-mafia-als-mafioso-wuerde-ich-in-deutschland-investieren-1.6460).

Nach Schätzungen im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) beträgt das Geldwäschevolumen in Deutschland mindestens 100 Mrd. Euro jährlich (www.w-t-w.org/de/wp-content/uploads/2016/02/Geldwaesche-Deutschland-Studie.pdf). Der Immobiliensektor ist in Deutschland besonders anfällig für Geldwäsche (www.transparency.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/2019/Studie_Geldwaesche_web.pdf). Auch international wurde die Bundesregierung u. a. von der OECD-FATF und der EU-Kommission für die unzureichende Geldwäschebekämpfung kritisiert.

Bis Januar 2020 muss die Bundesrepublik Deutschland die Fünfte Anti-Geldwäsche-Richtlinie (AMLD5) der EU in nationales Recht umsetzen. Deutschland sollte dies nutzen, um mit einem Masterplan gegen Geldwäsche die Finanzkriminalität endlich wirksam zu bekämpfen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

im Rahmen der Umsetzung der AMLD5 in Zusammenarbeit mit den Bundesländern einen Masterplan Geldwäschebekämpfung zu erarbeiten und einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Maßnahmen enthält:

1. Geldwäsche hinreichend erfassen durch:

- a) die Weiterentwicklung der nationalen Geldwäscherisikoanalyse zur verbesserten Schätzung des Umfangs von Geldwäsche insbesondere in Risikosektoren wie dem Immobilienmarkt;
 - b) die Schaffung aussagekräftiger Kriminal- und Strafverfolgungsstatistiken, welche die Strafverfolgung von Geldwäsche einschließlich der Vermögensabschöpfung in allen Verfahrensschritten abbilden;
 - c) die Definition von Steuerhinterziehung mindestens in allen schweren Fällen im Sinne des § 370 Abs. 3 AO als Geldwäschevortat zur besseren Verzahnung von Steuerfahndung und Geldwäschebekämpfung;
 - d) die Gewährleistung eines umfassenden Schutzes von Whistleblowern bei Meldungen über mutmaßliche Verstöße gegen das Geldwäschegesetz und von Tatsachen, die auf Geldwäsche hindeuten, einschließlich sachgerechter finanzieller Unterstützung der Hinweisgeber; Schaffung von adäquaten Meldesystemen bei allen Behörden der Geldwäschebekämpfung;
 - e) das Verbot der Annahme von Barzahlungen über 5.000 Euro, bei Ausnahme begründeter und gemeldeter Einzelfälle, sowie lückenlose Prüfung von beim Zoll registrierten Bargeldeinfuhren durch die Financial Intelligence Unit (FIU);
2. Eigentumsstrukturen aufdecken durch:
- a) die Einrichtung eines zentralen öffentlichen Registers der wirtschaftlich Berechtigten von Immobilien;
 - b) die Sicherstellung öffentlicher, vollständiger und verlässlicher Informationen im Transparenz- und Immobilienregister über:
 - aa) die Definition wirtschaftlich Berechtigter von Unternehmen, anderen Rechtspersonen und Immobilien mindestens ab einem Anteil von 10 %;
 - bb) die Registrierung mindestens der zehn größten Eigentümer falls kein einzelner Anteil 10 % übersteigt;
 - cc) das Verbot der Eintragung fiktiver wirtschaftlich Berechtigter;
 - dd) die Verpflichtung zur Identifikation wirtschaftlich Berechtigter über alle Beteiligungsebenen, auch im Ausland;
 - ee) die regelmäßige Verifikation der Registerdaten und die Erhöhung der Bußgelder bei Verstößen gegen Meldepflichten;
 - ff) die Erfassung ausländischer Unternehmen, die in Deutschland tätig sind bzw. Vermögenswerte besitzen;
 - gg) die Veröffentlichung aller Registerdaten und deren Bereitstellung online, kostenfrei und maschinenlesbar exportierbar;
 - c) die Wiedererhebung der Vermögensteuer, um über die geldwäscherechtliche Meldepflicht der Steuerbehörden die Verschleierung inkriminierter Vermögen zu erschweren;
 - d) den Einsatz auf EU-Ebene für eine Eindämmung sogenannter Golden-Visa-Programme und umfassende Geldwäschekontrollen aller Bewerber;
3. Geldwäschaufsicht stärken durch:
- a) rechtskonforme und sachgerechte Aufsicht im Nichtfinanzsektor mittels:
 - aa) Schaffung und Kontrolle bundeseinheitlicher Standards sowie Prüfung einer zentralen Bundeszuständigkeit, wie durch den Bundesrat 2012 angeregt;
 - bb) raschen und umfassenden Personalaufbau bei den Aufsichtsbehörden sowie gezielte Schulung in Kooperation mit FIU und Strafverfolgung;

- cc) höhere Kontrollfrequenz und Intensität sowie hinreichend abschreckende Sanktionen bei Verstößen gegen Geldwäschegesetze;
 - b) Prüfung der Transaktionsüberwachungssysteme und stichprobenartige Kontrolle tatsächlicher Meldevorgänge anstelle der „theoretischen“ Organisationsprüfung im Finanzsektor durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), institutionalisierte Kooperation von Geldwäscheaufsicht, Finanzaufsicht und FIU, Ermöglichung verstärkter Kontrolle von Mindeststandards durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde;
 - c) Verpflichtung aller Risikogruppen zur Abgabe von Verdachtsmeldungen: neben Erweiterungen durch die AMLD5 sind mindestens auch Betreiber von Crypto-to-crypto-Börsen und Finanzdienstleistungen für „Initial Coin Offerings“ (ICOs) zu verpflichten. Die kumulierte Anwendung von Meldeschwellen innerhalb mehrtägiger Frist ist zur Begrenzung von Umgehungsmöglichkeiten durch Stückelung von Transaktionen erforderlich. Die reduzierten geldwäscherechtlichen Pflichten für Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer sind, soweit zulässig, auf Prozessvertretung zu begrenzen. Töchter inländischer Unternehmensgruppen in Drittstaaten müssen, wie bis 2017 vorgeschrieben, äquivalente Geldwäschestandards erfüllen oder Geschäftsbeziehungen beenden;
 - d) Wiedereinführung der Pflicht zur Abwicklung von Immobilienkäufen über Notaranderkonten, Erweiterung geldwäscherechtlicher Sorgfaltspflichten der Notare durch Analyse der Zahlungsströme;
 - e) realistische Erfassung von Hochrisikoländern (Drittstaaten mit erhöhtem Risiko bei Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung) durch Unterstützung der Vorschläge der EU-Kommission zur erweiterten Risikodefinition sowie durch ergänzende nationale Kriterien für erweiterte Sorgfaltspflichten bei Transaktionen mit Schattenfinanzplätzen;
4. funktionsfähige FIU schaffen durch:
- a) Sofortmaßnahmen zum Personalaufbau sowie der Bereitstellung physischer und IT-Infrastruktur. Die unverzügliche Zusammenarbeit zwischen FIU und Strafverfolgungsbehörden durch Verbindungsbeamte ist dabei sicherzustellen;
 - b) Verbesserung der Qualität der FIU-Analyseberichte über gezielten Personalaufbau, umfassende Schulungen, Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden und internationale Kooperation;
 - c) Durchführung struktureller, einzelfallunabhängiger Analysen zu Entwicklungen der (internationalen) Geldwäsche gemäß dem ursprünglichen FIU-Auftrag, Bereitstellung der dafür notwendigen Ressourcen;
 - d) Rückmeldung von Polizeibehörden an die FIU bei Treffern in polizeilichen Datenbanken, zu denen die FIU keinen direkten Zugriff besitzt, ohne Übermittlung der entsprechenden sensiblen Daten selber. Alternativ anderweitige sachdienliche Einbindung der Polizeibehörden bei der Erstbewertung entsprechender Verdachtsmeldungen;
 - e) Kennzeichnung aller Verdachtsmeldungen als Fristfälle, wenn Verpflichtete Transaktionen anhalten bzw. Konten einfrieren, und entsprechend prioritäre Bearbeitung dieser Meldungen bei der FIU unter Nutzung von Sofortmaßnahmen zum Sichern verdächtiger Gelder;
5. Waffengleichheit der Strafverfolgung bei Geldwäsche und Steuerhinterziehung herstellen durch:
- a) Stärkung der personellen und materiellen Ausstattung aller im Kampf gegen Finanzkriminalität relevanten Behörden auf Bundes- und Landesebene;

- b) stärkere Zusammenarbeit zwischen Polizei, Zoll, Geldwäscheaufsicht und Finanzverwaltung sowie Prüfung institutioneller Reformen (etwa Bundesfinanzpolizei);
- c) verstärkte Nutzung der erweiterten Möglichkeiten zur Vermögensabschöpfung bei Schaffung der nötigen Personalressourcen;
- d) Einführung eines Unternehmensstrafrechts, um unzureichende Compliance von Unternehmen jenseits des Nachweises individueller Pflichtverletzungen durch natürliche Personen effektiver zu sanktionieren;
- e) strikte Nutzung der bestehenden Sanktionsmöglichkeiten bis hin zum Lizenzzug für Banken und andere Institute durch die BaFin bei wiederholten oder schweren geldwäscherechtlichen Verstößen, Vollziehung ausreichend abschreckender Sanktionen für Geldwäschedelikte inklusive Beihilfe und Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz, lückenlose Bekanntmachung von Sanktionen durch die Geldwäscheaufsicht.

Berlin, den 25. Juni 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die Schwachstellen der Geldwäschegesetzgebung in Deutschland machen eine Schärfung und Neuausrichtung der Geldwäschebekämpfung über die Mindeststandards der EU-Richtlinie hinaus erforderlich.

Bei Finanzinstituten hat die bisherige Aufsichtspraxis eine Vielzahl an Geldwäscheskandalen nicht verhindern können, gerade auch in der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene (www.reuters.com/article/us-danskebank-moneylaundering-eba/supervisors-ignored-russian-warnings-over-money-laundering-at-danske-document-idUSKCN1S60O2).

Für Deutschland besteht zuvorderst ein erhebliches Vollzugsdefizit im Bereich der Aufsicht über Verpflichtete des Nichtfinanzsektors wie Notare, Immobilienmakler oder Wirtschaftsprüfer (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/kaum-ueberwachung-geldwaesche-in-deutschland-ein-staat-verliert-die-kontrolle/23120348.html).

Daneben wird die FIU fast zwei Jahre nach ihrer Verlegung vom Bundeskriminalamt (BKA) zum Zoll ihrem gesetzlichen Auftrag der zügigen und qualitativen Analyse eingehender Verdachtsmeldungen nicht gerecht (www.spiegel.de/panorama/justiz/zoll-geldwaesche-spezialeinheit-kriegt-probleme-nicht-in-den-griff-a-12628-71.html).

Auch das 2017 eingeführte Transparenzregister zur zentralen Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Eigentümer von Firmen und anderen Rechtspersonen bedarf neben der im Rahmen der AMLD5 vorgeschriebenen Veröffentlichung einer Überarbeitung, um die Datenqualität und -verfügbarkeit zu verbessern und Schlupflöcher zu schließen (www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2017A55_zpp_Beyng.pdf).

Schließlich muss auch die Strafverfolgung verbessert werden. So kann etwa die 2017 erfolgte Verbesserung bei der strafprozessualen Vermögensabschöpfung nur bei hinreichender Personalausstattung in der Praxis umgesetzt werden.